

II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)

Antrag vom 2. März 2026

SVP-Fraktion (Sprecher: Gabathuler-Grabs)

Abschnitt II:

Ziff. 4 (Änderung des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980):

Art. 36^{ter}: Streichen.

Begründung:

Abs 1: Die Formulierung ist zu allgemein und lässt offen, was unter «spezifischen Massnahmen» zu verstehen ist. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Schulen verpflichtet werden könnten, für jedes denkbare Thema zusätzliche Massnahmen einzuführen, auch wenn diese pädagogisch nicht zielführend sind. Wir wollen keine ideologische Gleichmacherei, sondern realistische Integration, z.B. durch individuelle Förderung.

Abs 2: Die Regelung ist unnötig, weil der Transport bereits heute über das bestehende Schulgesetz, den öffentlichen Verkehr und klar definierte Unterstützungsangebote gewährleistet ist. Die Mittelschule ist aufgrund der Verpflichtungen im öffentlichen Verkehr, barrierefreien Haltestellen und kantonalen Vorgaben heute bereits gut erreichbar – auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Eine zusätzliche gesetzliche Transportpflicht wäre daher redundant und würde zu keiner Verbesserung der bestehenden Situation führen.